



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, in der Revisionssache des Dr. S G, Rechtsanwalt in I, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 23. Juni 2017, LVwG-2017/18/0771-2, betreffend Vergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO (belangte Behörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht: Plenum des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer; weitere Partei: Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt,

a) in § 16 Abs. 4 erster Satz RAO, RGBl. Nr. 96/1868, in der durch die Novelle BGBl. Nr. 474/1990 geschaffenen und seither insofern unverändert gebliebenen Fassung, jeweils die Wortteile „Verhandlungs“,

b) in eventu § 16 Abs. 2 RAO, RGBl. Nr. 96/1868, in der durch die Novelle BGBl. Nr. 474/1990 geschaffenen und seither insofern unverändert gebliebenen Fassung, sowie § 16 Abs. 4 RAO, RGBl. Nr. 96/1868, in der durch die Novelle BGBl. Nr. 159/2013 geschaffenen und seither unverändert gebliebenen Fassung,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründung:

- 1 Mit Bescheid des Plenums des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer (belangte Behörde) vom 1. Dezember 2016 war der Antrag des Revisionswerbers auf Bestimmung einer Vergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO für seine im Kalenderjahr 2015 erbrachten Leistungen als Verfahrenshelfer für EP in Höhe von € 73.536,86 abgewiesen worden.



- 2 Dem legte die belangte Behörde im Wesentlichen Folgendes zu Grunde: Mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck zu 41 Nc 6/12k war EP die Verfahrenshilfe zur Geltendmachung von Forderungen von knapp 40 Mio. Euro gegenüber der V GmbH und G & Co bewilligt und daraufhin mit Bescheid der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 27. Juni 2012 für ihn der Revisionswerber zum Verfahrenshelfer bestellt worden.
- 3 Der Revisionswerber habe am 15. Juli 2013 zu 12 Cg 83/13f des Landesgerichtes Innsbruck gegen die V GmbH und am 23. Dezember 2014 zu 67 Cg 87/14z des Landesgerichtes Innsbruck gegen die G & Co Klagen eingebracht. Im verfahrenseinleitenden Antrag habe er geltend gemacht, für die beiden Verfahren im Jahr 2015 einen Zeitaufwand von ca. 200 Stunden gehabt zu haben; der geltend gemachte Zeitaufwand sei von der belangten Behörde geprüft worden und erscheine, zumal die getätigten Angaben zu den Leistungen allesamt dokumentiert und belegt seien, glaubwürdig und plausibel.
- 4 Im Verfahren 12 Cg 83/13f des Landesgerichtes Innsbruck habe der Revisionswerber im Jahr 2015 mündliche Streitverhandlungen im Ausmaß von (zusammengefasst) 36 Stunden verrichtet sowie eine Berufung gegen das Teilurteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 10. August 2015 und eine außerordentliche Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 27. Oktober 2015 eingebracht. Im Verfahren 67 Cg 87/14z des Landesgerichtes Innsbruck habe der Revisionswerber im Jahr 2015 Streitverhandlungen im Ausmaß von (zusammengefasst) fünf Stunden verrichtet, mit Schriftsatz vom 13. März 2015 weiteres Vorbringen erstattet und 55 Urkunden vorgelegt, am 23. Juni 2015 einen Schriftsatz (Replik zu einem Vorbringen der beklagten Partei) erstattet und am 19. Oktober 2015 einen weiteren (aufgetragenen) Schriftsatz samt Urkundenvorlage (35 Urkunden) erstattet.
- 5 Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung führte die belangte Behörde einleitend aus, es stehe fest, dass die vom Revisionswerber geführten Verfahren, schon allein auf Grund der beträchtlichen Klagsforderungen und eingewendeten Gegenforderungen, äußerst aufwendig gewesen seien und den Revisionswerber zeitlich erheblich beansprucht und belastet hätten. Bei Durchsicht der von ihm





verfassten Schriftsätze und Rechtsmittel habe sich gezeigt, dass sich der Revisionswerber auch mit früheren vom Verfahrensbeholdenen geführten Verfahren auseinandersetzen habe müssen und dass es sich bei den geführten Rechtsstreitigkeiten um komplizierte und komplexe wirtschaftliche Strukturen gehandelt habe. Während die Führung eines Zivilprozesses vorrangig im Studium der relevanten Unterlagen, deren Aufbereitung in Schriftsätzen samt Beweisanträgen und der schriftlichen Erwidern auf gegnerisches Vorbringen bestehe, komme der Verrichtung von mündlichen Verhandlungen im Gegensatz zum Strafverfahren nur eine untergeordnete Rolle zu. Wie der Revisionswerber selbst zugestehe, erfülle er die in § 16 Abs. 4 RAO normierte Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch, nämlich das Erreichen des „Schwellenwertes“ von 50 Verhandlungsstunden bzw. von 10 Verhandlungstagen in einem Jahr nicht. Ausgehend vom klaren Gesetzeswortlaut des § 16 Abs. 4 RAO sei (auch vor dem Hintergrund näher zitierter Judikatur) ungeachtet des Ausmaßes der vom Revisionswerber im Kalenderjahr 2015 verrichteten Tätigkeit als Verfahrenshelfer sein Antrag auf Gewährung einer Sondervergütung nicht berechtigt.

- 6 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Auch wenn dem Revisionswerber im Jahr 2015 tatsächlich ein Zeitaufwand von 200 Stunden für seine Tätigkeit als Verfahrenshelfer für EP entstanden war, sei doch entscheidend, dass der in § 16 Abs. 4 RAO normierte Schwellenwert nicht überschritten wurde. Der eindeutige Gesetzeswortlaut lasse, wenngleich nicht verkannt werde, dass der dem Revisionswerber entstandene Aufwand für seine Tätigkeit als Verfahrenshelfer eine außerordentlich große Belastung gewesen sei, keinen Raum für den geforderten Zuspruch.
- 7 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die gemeinsam mit den Verfahrensakten vorgelegte (außerordentliche) Revision, zu der die belangte Behörde, nicht aber die weitere Partei, eine Gegenschrift erstattet hat.
- 8 Bei Behandlung des vorliegenden Revisionsfalls sind beim Verwaltungsgerichtshof gegen die im Spruch genannten Bestimmungen der RAO aus nachstehenden Gründen Bedenken entstanden:



- 9 Die im Revisionsfall maßgebenden Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung, BGBl. Nr. 96/1868 i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2013 (betreffend § 16) bzw. BGBl. I Nr. 10/2017 (betreffend § 45), RAO, lauten (die im Spruch genannten Teile sind hervorgehoben):

„§ 16. (1) Der Rechtsanwalt kann sein Honorar mit der Partei frei vereinbaren. Er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen.

(2) Der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt hat die Vertretung oder Verteidigung der Partei nach Maßgabe des Bestellungsbescheides zu übernehmen und mit der gleichen Sorgfalt wie ein frei gewählter Rechtsanwalt zu besorgen. Er hat an die von ihm vertretene oder verteidigte Partei, vorbehaltlich weitergehender verfahrensrechtlicher Vorschriften, nur so weit einen Entlohnungsanspruch, als ihr der unterlegene Gegner Kosten ersetzt.

(3) Für die Leistungen, für die die nach den §§ 45 oder 45a bestellten Rechtsanwälte zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, haben die in der Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte an diese Rechtsanwaltskammer einen Anspruch darauf, daß sie jedem von ihnen aus dem ihr zugewiesenen Betrag der Pauschalvergütung einen gleichen Anteil auf seinen Beitrag zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung anrechnet, soweit nicht ein Anspruch auf Vergütung nach Abs. 4 besteht.

(4) In Verfahren, in denen der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, hat er unter den Voraussetzungen des Abs. 3 für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Auf Antrag des Rechtsanwalts ist bei Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung von § 285 Abs. 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten. Der Antrag auf Vergütung ist vom Rechtsanwalt bei sonstigem Ausschluss bis spätestens zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Rechtsanwalt seine Leistungen erbracht hat, folgenden Jahres bei der Rechtsanwaltskammer einzubringen. Auf diese Vergütung ist dem Rechtsanwalt auf sein Verlangen nach Maßgabe von Vorschußzahlungen nach § 47 Abs. 5 letzter Satz von der Rechtsanwaltskammer ein angemessener Vorschuß zu gewähren. Über die Höhe der Vergütung sowie über die Gewährung des Vorschusses und über dessen Höhe entscheidet der Ausschuß. Im Rahmen der Festsetzung der angemessenen Vergütung sind die vom Rechtsanwalt in seinem Antrag



verzeichneten Leistungen entsprechend der zeitlichen Abfolge ihrer Erbringung zu berücksichtigen und zu beurteilen. Ist die Vergütung, die der Rechtsanwalt erhält, geringer als der ihm gewährte Vorschuß, so hat der Rechtsanwalt den betreffenden Betrag dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zurückzuerstatten.

...

Bestellung von Rechtsanwälten, besonders zur Verfahrenshilfe

§ 45. (1) Hat das Gericht die Beigebug eines Rechtsanwalts beschlossen oder schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Beigebug ein, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer.

...“

- 10 Die jetzt maßgebenden Bestimmungen der RAO gehen im Wesentlichen zurück auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Februar 1991, G 135/90 u.a., VfSlg. 12.638, bzw. die Novellen BGBl. Nr. 474/1990, BGBl. I Nr. 71/1999 und BGBl. I Nr. 111/2007:
- 11 Mit dem angesprochenen Erkenntnis vom 27. Februar 1991 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Bestimmung des § 16 Abs. 2 RAO i.d.F. BGBl. Nr. 570/1973 verfassungswidrig war. Diese Regelung hatte - ohne eine dem nunmehrigen Abs. 4 vergleichbare Bestimmung - angeordnet, dass einem Verfahrenshelfer an die von ihm vertretene oder verteidigte Partei nur soweit ein Entlohnungsanspruch zustand, als ihr der unterlegene Gegner Kosten ersetzt. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass es dem Gleichheitsgrundsatz i.S.d. Art. 7 B-VG widerspricht, wenn Verfahrenshelfer auch für Verfahren zu bestellen sind, die eine weit überdurchschnittliche Belastung der bestehenden Rechtsanwälte bewirken, sodass für die Betroffenen unzumutbare Belastungen eintreten können. Dabei handle es sich nicht um vernachlässigbare Härtefälle, sondern um Auswirkungen, die dem System innewohnten. Auch wenn im Falle der Bestellung eines Rechtsanwalts für ein monatelanges Verfahren eine neuerliche Heranziehung zur Verfahrenshilfe allenfalls erst nach Jahren zulässig wäre, könne eine solche Vertretungsverpflichtung zu Belastungen führen, die sich für Anwälte existenzgefährdend auswirken könnten.



- 12 Vor diesem Hintergrund ging der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 16 Abs. 4 RAO durch die Novelle BGBl. Nr. 474/1990 davon aus, dass die Einführung einer individuellen Vergütung für zu Verfahrenshelfern bestellte Rechtsanwälte, deren Inanspruchnahme einen bestimmten Umfang überschreitet (vgl. AB, 1380 BlgNR 17. GP: „für diejenigen Verfahrenshilfeanwälte ..., die in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren herangezogen werden“), notwendig ist, um existenzbedrohende Situationen für Rechtsanwälte, die durch den Umfang ihrer Tätigkeit in solchen Verfahren am anderweitigen Erwerb gehindert sind, zu vermeiden (vgl. auch VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0088).
- 13 Nach der Einführung der „Jahresregel“ mit der Novelle BGBl. I Nr. 71/1999 wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 111/2007 § 16 Abs. 4 RAO insofern erweitert, als nunmehr bei Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung des § 285 Abs. 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um welche die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten ist. Damit wurde bewusst dem Umstand Rechnung getragen, dass das Gesetz selbst im Falle des § 285 Abs. 2 StPO auf den besonderen Umfang der Rechtssache Bedacht nimmt und anerkennt, dass mit der üblicherweise für die Erstellung einer Rechtsmittelschrift zur Verfügung stehenden Zeit nicht das Auslangen gefunden werden kann. Tragender Erwägungsgrund dafür war, dass bei Rechtsmitteln in solchen „Monsterverfahren“ der besonders hohe Aufwand, der mit der Erstellung des Rechtsmittels verbunden ist, durch die Entscheidung des Gerichts auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist objektiviert ist (RV 303 BlgNR 23. GP, 23). In diesen Erläuterungen wird zudem betont, dass zur Ermittlung der - im Übrigen - maßgeblichen Grenze von zehn Verhandlungstagen bzw. 50 Verhandlungsstunden nach dem Gesetzeswortlaut nur auf die „tatsächliche Verhandlungstätigkeit vor Gericht“ abzustellen ist.
- 14 Die von der Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen werden also grundsätzlich durch die vom Bund dem



Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gemäß § 47 Abs. 1 RAO zu leistende Vergütung abgegolten. Der einzelne Rechtsanwalt erwirbt im Allgemeinen durch seine Leistungen in einem Verfahren, in dem er gemäß § 45 oder § 45a RAO bestellt wurde, gegenüber der Rechtsanwaltskammer - abgesehen vom Anspruch auf anteilmäßige Anrechnung auf die Beiträge gemäß § 16 Abs. 3 RAO - keinen individuellen Vergütungsanspruch. Von diesem Grundsatz normiert § 16 Abs. 4 RAO eine Ausnahme: Wird der Rechtsanwalt im besonderen Umfang in Anspruch genommen, so gebührt ihm eine individuelle Vergütung. Dabei wird in § 16 Abs. 4 erster Satz RAO zwecks Festlegung der maßgebenden Grenze daran angeknüpft, dass der betreffende Rechtsanwalt, dessen Vergütungsanspruch zu beurteilen ist, mehr als zehn Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden - pro Jahr - in Anspruch genommen wurde, wobei eine nach § 285 Abs. 2 StPO erfolgte Verlängerung der Rechtsmittelfrist gegebenenfalls zu einer Erweiterung führt (zweiter Satz).

- 15 Explizites Ziel der bestehenden Regelung nach § 16 Abs. 4 RAO ist es, die Belastungen des Rechtsanwalts durch die Bestellung zum Verfahrenshelfer auch für Prozesse von überdurchschnittlich langer Dauer abzumildern bzw. unzumutbare, unter Umständen sogar existenzbedrohende Belastungen hintanzuhalten. Zur Festlegung der danach maßgeblichen Grenze wird vom Gesetzgeber an die Dauer der vom Verfahrenshelfer verrichteten Gerichtsverhandlungen angeknüpft. Wortlaut und Materialien stehen einer Auslegung entgegen, die nicht bloß auf die tatsächliche Verhandlungstätigkeit vor Gericht abstellen wollte (sondern etwa auch auf den Zeitaufwand für das Abfassen von - in Gerichtsverfahren einzubringenden - Schriftsätzen).
- 16 Diese Regelung begegnet folgenden Bedenken:
- 17 Wird bloß auf die Dauer der Tätigkeit des Verfahrenshelfers im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen abgestellt, ohne das Zeitausmaß der Tätigkeit des Verfahrenshelfers außerhalb von gerichtlichen Verhandlungen zu berücksichtigen, werden Verfahren, in denen ein erheblicher Teil der anwaltlichen Vertretungsleistungen außerhalb von gerichtlichen



Verhandlungen erbracht wird, ungleich gegenüber jenen behandelt, in denen dies nicht der Fall ist.

Dies führt dazu, dass jene Verfahrenshelfer unsachlich benachteiligt sind, deren überdurchschnittliche Belastung sich nicht in einer besonders zeitintensiven Verhandlungstätigkeit, sondern in der Tätigkeit außerhalb der Verhandlungen, etwa in der Abfassung besonders komplexer Schriftsätze, widerspiegelt.

Der Gesetzgeber trug diesem Umstand nur für einen einzigen Fall, nämlich jenem der Fristverlängerung gemäß § 285 Abs. 2 StPO bei extremem Umfang des (Straf-)Verfahrens Rechnung.

Für den Bereich des Zivilverfahrens findet sich hingegen keine - vergleichbare - Ausnahmeregelung, obwohl auch hier, wie der vorliegende Fall zeigt, ein beträchtlicher Zeitaufwand des Verfahrenshelfers außerhalb der Verhandlung liegen kann. Dass es sich dabei nur um vernachlässigbare Härtefälle handeln würde, ist für den Verwaltungsgerichtshof nicht zu erkennen. Die Abfassung vollständiger und umfangreicher Schriftsätze, die für den Verfahrenshelfer in komplexen Zivilverfahren auch überdurchschnittlichen Arbeits- und Zeitaufwand begründen kann, dient nämlich gerade der effektiven Verfahrensführung, indem sich die Verhandlung vorrangig auf die Beweisaufnahme konzentrieren und entsprechend kürzer ausfallen kann. Dass der Verfahrenshelfer, der diesen Zielen entspricht, in der Entlohnung schlechter gestellt sein sollte als jene Verfahrenshelfer, die - aus welchen Gründen auch immer - ihre Tätigkeit vor allem in der Verhandlung erbringen, ist nicht einzusehen.

18 Es besteht daher das Bedenken, dass eine undifferenzierte Anwendung des bestehenden Regelungssystems zur Zuerkennung einer angemessenen Vergütung für ungewöhnlich hohen Arbeitsaufwand eines Verfahrenshelfers in Zivilverfahren zur Gleichheitswidrigkeit führt.

19 Es wird vom Verwaltungsgerichtshof nicht übersehen, dass die derzeitige Regelung, indem sie auf die - rasch objektivierbare - tatsächliche Verhandlungstätigkeit vor Gericht abstellt, leichter vollziehbar ist als eine solche, die (auch) den u.U. nur schwer ermittelbaren zeitlichen Aufwand für



die Abfassung von Schriftsätzen mitberücksichtigt; im Widerstreit mit dem Gleichheitsgebot haben nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes allerdings Aspekte der Verfahrensökonomie zurückzutreten.

- 20 Der Sitz der Verfassungswidrigkeit dürfte in § 16 Abs. 4 erster Satz RAO liegen, indem diese Bestimmung bloß auf Verhandlungstage bzw. Verhandlungsstunden abstellt. Mit der Aufhebung der genannten Wortteile wäre nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes die angenommene Verfassungswidrigkeit beseitigt, ohne dass damit ein völlig veränderter, dem Gesetzgeber überhaupt nicht zusinnbarer Inhalt gegeben wäre. Einer Aufhebung des Wortteils „Verhandlungs“ auch im zweiten Satz des § 16 Abs. 4 RAO bedürfte es diesfalls nicht, zumal dieser Bestimmung weiterhin ein Anwendungsbereich zukäme. Es wird daher der aus dem Spruch ersichtliche Hauptantrag gestellt.
- 21 Sollte der Verwaltungsgerichtshof indes (wie schon im zitierten Erkenntnis vom 27. Februar 1991) den Sitz der Verfassungswidrigkeit in § 16 Abs. 2 RAO lokalisieren (weil diese Regelung den zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalt zur Übernahme der Vertretung - ohne Honorierungsanspruch - auch für Verfahren mit übermäßiger Belastung verpflichtet) oder davon ausgehen, der Hauptantrag sei zu eng gefasst, wird der aus dem Spruch ersichtliche Eventualantrag gestellt. Der Umfang des diesbezüglichen Anfechtungsbegehrens fußt auf der Auffassung, dass im Fall der Aufhebung des § 16 Abs. 2 RAO kein Anwendungsbereich für die daran geknüpfte Vergütungsregelung des § 16 Abs. 4 RAO verbliebe.

W i e n , am 20. März 2018